Anlage 1

Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 7/2014
den 10. Feb. 2014

Mitglieder des Kreistags
und des Sozialausschusses
des Landkreises Esslingen

☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich
☐ Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung

☐ KT
☐ VFA
☐ ATU
☐ ATU/BA
☒ SOA 27. Feb. 2014
☐ KSA
☐ JHA

Betreff: Tafelläden im Landkreis Esslingen

Anlagen: -

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☐ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen. Ein Zuschuss aus Mitteln des Sozialetats wird abgelehnt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Sachdarstellung:

Im Zuge der Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2014 hat die SPD-Fraktion einen Bericht über die Struktur und Situation der Tafelläden im Landkreis beantragt. Gleichzeitig sollte überprüft und aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten es gibt, die Existenz der Tafelläden zu sichern und mögliche Defizite auszugleichen.

1. **Grundsätzliches über die Tafeln**
   Tafeln sind gemeinnützige Organisationen – etwa die Hälfte eigenständige e.V.s, gut die Hälfte sind Projekte in Trägerschaften verschiedenster gemeinnütziger Organisationen.
   In Baden-Württemberg gibt es derzeit 144 Tafeln. Ziel der Tafeln ist es, qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel, die im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendet werden können, an Menschen in Not zu verteilen.

   Auszug aus den Tafelgrundsätzen in Baden-Württemberg: Die Arbeit der Tafeln ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie wird durch Spender und Sponsoren unterstützt – so das Selbstverständnis der Tafeln. Eine Unterstützung aus Mitteln des Sozialetats gibt es nach Aussagen des Landesverbandes der Tafeln in Baden-Württemberg bislang nicht. Die Finanzierung wird vielmehr als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nicht als soziale Aufgabe gesehen. Die Besucher der Tafelläden sind Kunden und keine „Almosenempfänger". Nur ca. 10 % der Bedürftigen (Sozialhilfeempfänger/Arbeitslosengeld II-Empfänger) nutzen das Angebot der Tafeln.

2. **Existenz der Tafeln**
   „Viele Kunden, wenig Lebensmittel: Tafeln im Südwesten haben zu kämpfen" – so eine Aussage in der Südwestpresse vom 29.01.2014. Der Landesvorsitzende der Tafeln, Rolf Göttner sieht zwar, dass viele Tafeln eine Unterstützung dringend nötig haben, da die Lebensmittelspenden immer knapper werden und die Bedürftigen steigen. Um neue Spendenquellen zu erschließen, gehöre daher viel Hartnäckigkeit in der ehrenamtlichen Arbeit dazu. Auch wenn nahezu alle Tafeln am Rande des Abgrundes stehen, habe bislang noch keine Tafel schließen müssen.
   Die Tafeln arbeiten nicht im öffentlichen Auftrag. Das Angebot der Tafeln lindert durch ehrenamtliches Engagement punktuell die Not von Bedürftigen, die am Rand der Armutsgrenze leben. Die Gewährleistung des Existenzminimums ist Aufgabe der Sozialleistungsträger. Die aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab dem Jahr 2011 neu bemessenen Regelbedarfe decken den notwendigen Lebensunterhalt, darunter die Ernährung, ab.

3. **Die Tafelläden im Landkreis**
   Im Landkreis gibt es neben der Fildertafel (Standorte in Bernhausen, Echterdingen und Ostfilden-Nellingen) weitere Tafelläden in Esslingen (Träger: Caritas), in Kirchheim (Träger: DRK) und in Nürtingen (Trägerverbund: Caritas, Kreisdiakonieverband, DRK, Ev. Gesamtkirchengemeinde und Kath. Kirchengemeinde).

   Die Fildertafel unter der Trägerschaft des Kreisdiakonieverbandes besteht in Bernhausen seit 17 Jahren. Die Außenstelle in Ostfildern-Nellingen wurde 2009 und in Echterdingen 2010 eröffnet.

Der Kreisdiakonieverband hat in den Jahren 2011/2012 umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen, die seitens des Landkreises ausdrücklich anerkannt werden. Dennoch sieht der Landkreis keine originäre Zuständigkeit zur Bezuschussung aus Haushaltsmitteln des Landkreises.
Eine Kostenbeteiligung des Landkreises wurde bereits mit Schreiben vom 25.10.2013 an die Oberbürgermeister der Filderstädte abgelehnt. Die erneute Prüfung hat keine neuen Erkenntnisse ergeben, die zu einer anderen Entscheidung führen könnte. Vielmehr sollte der Träger Überlegungen anstellen, ob zum Ausgleich von Defiziten mögliche Stiftungsgelder akquiriert werden können und/oder eine „gemischte Trägerschaft" eine Alternative zur Bestandssicherung der Fildertafel ist.

Heinz Eininger
Landrat

Freie Wähler

im Landkreis Esslingen

Freie Wähler
Kreistagsfraktion
Landkreis Esslingen

Bernhard Richter
Schorndorfer Straße 28/1
73262 Reichenbach an der Fils
Fon 07153 5005-30
Fax 07153 957021-01
richter@reichenbach-fils.de

FREIE WÄHLER · **Bernhard Richter** · Schorndorfer Straße 28/1 · 73262 Reichenbach an der Fils

Landratsamt Esslingen
Herrn Landrat
Heinz Eininger
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen

22. Oktober 2014

Antrag zur Einführung eines Social-Sponsorings des AWB zur Unterstützung der Tafelläden im Landkreis Esslingen

Sehr geehrter Herr Landrat Eininger,

die Tafelläden im Landkreis Esslingen übernehmen eine wichtige Aufgabe zur Versorgung sozial schwacher Menschen. Es gibt immer mehr Personen, die auf diese Leistungen angewiesen sind. Auch die Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge im Kreis steigt ständig, die ebenfalls zu den potentiellen Kunden der Tafelläden gehören. Die Tafelläden leisten aber auch einen wichtigen Beitrag zur Müllvermeidung. Lebensmittel, die sonst in den Abfall wandern, werden – soweit das noch möglich ist – verwertet. Nun ist es aber leider so, dass es immer mehr vorkommt, dass angelieferte Waren nur noch bedingt in den Tafelläden verwendbar sind. Insoweit entstehen für die Betreiber für die endgültige Entsorgung erhöhte Müllgebühren.

Es ist erklärtes Ziel des Abfallwirtschaftsbetriebes im Landkreis zur Müllvermeidung beizutragen. Diesbezüglich gab es in der Vergangenheit auch immer wieder Werbekampagnen.

Da ins Bild der Müllvermeidung den Tafelläden durchaus eine Rolle zukommt, stellen die Freien Wähler den Antrag, dass sich der Abfallwirtschaftsbetrieb mit einem Social-Sponsoring bei den Betreibern der Tafelläden engagiert. Hierfür sollen jährlich 15.000 Euro bereit gestellt werden – als Gegenleistung kann der Abfallwirtschaftsbetrieb mit diesem Social-Sponsoring aktiv Werbung betreiben. Es sollte ebenfalls vertraglich vereinbart werden, dass in den Tafelläden Werbeplakate des AWB aufgehängt werden. Insoweit steht der Leistung eine Gegenleistung gegenüber.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Diskussionen, die Tafelläden über den Landkreishaushalt zu unterstützen. Dies wurde bislang immer deshalb abgelehnt, weil es nicht zu den originären Aufgaben des Landkreises gehört. Insoweit könnten durch das Social-Sponsoring „zwei Fliegen mit einer Klappe" geschlagen werden.

Falls der Antrag eine Mehrheit findet, sollte in 2 Jahren ein Bericht im ATU und Sozialausschuss gegeben werden.

Die Freien Wähler im Landkreis Esslingen bitten Sie, sehr geehrter Herr Landrat, und die anderen Fraktionen um Unterstützung im ATU für diesen Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Richter
Fraktionsvorsitzender

Günter Riemer
Sprecher im ATU

Anlage 3

DOLDE MAYEN & PARTNER

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter
Dr. Julia Gerhardus

Abfallwirtschaftsbetrieb des
Landkreises Esslingen
Herrn Ulrich Fechter
Kaufmännischer Leiter
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen a.N.

fechter.ulrich@lra-es.de

Kontaktdaten:	Unser Zeichen:	Datum:
(0711) 601 701-30 vetter@doldemayen.de	14/00616 Ve/ed	24. Oktober 2014

Sozial-Sponsoring aus Abfallgebühren

Sehr geehrter Herr Fechter,

verbindlichen Dank für Ihre E-Mail vom 23.10.2014.

Die Fraktion Freie Wähler im Kreistag des Landkreises Esslingen hat am 22.10.2014 einen Antrag zur Einführung eines Sozial-Sponsorings des AWB zur Unterstützung der Tafelläden im Landkreis Esslingen gestellt. Danach soll der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen die Tafelläden im Landkreis Esslingen mit einem Betrag von 15.000,00 € jährlich unterstützen. Als Gegenleistung soll der Abfallwirtschaftsbetrieb in den Tafelläden z.B. Werbeplakate aufhängen können.

Sie baten um Prüfung, ob ein solches Sozial-Sponsoring aus Abfallgebühren finanziert werden könnte. Dazu bemerke ich:

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Danach können sie insbesondere auch Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben. Die Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Primäre Voraussetzung der gebührenrechtlichen Ansatzfähigkeit der Kosten ist danach, dass es sich um Kosten handelt, die im Zusammenhang mit den von der öffentlichen Einrichtung erbrachten Leistungen anfallen. Es muss sich um betriebsbedingte Kosten handeln (VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2000, 710; NVwZ-RR 1996, 593, 595; Rieger, in Driehaus (Herausgeber) Kommunalabgabenrecht, Stand März 2014, § 6 Rn. 571).

Für die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nennt § 18 Abs. 1 Nr. 3 einzelne Kostenansätze, die gebührenfähig sind. Der Gesetzgeber hat damit den Kostenbegriff zum "Aufwandsbegriff" geöffnet (Cordes, VBlBW 1999, 41). Danach sind bei der Gebührenbemessung auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu berücksichtigen. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können deshalb Aufwendungen, die etwa bei der Anstellung von Abfallberatern und der Herausgabe von Abfallbroschüren entstehen, bei der Bemessung der Benutzungsgebühren berücksichtigen und von den Benutzern der Entsorgungseinrichtungen erheben (Cordes, VBlBW 1999, 41, 42).

Trotz dieser Öffnung des Kostenbegriffs bei der Erhebung von Abfallgebühren zählen Kosten, die für Sponsoring entstehen, nicht zu den betriebsbedingten und leistungsbezogenen Kosten, die gebührenfähig sind (Forst, KStZ 2009, 86, 92). Das Sponsoring erfolgt ohne Gegenleistung. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang – wie die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung -, da deren Inanspruchnahme durch Sponsoring und Werbemaßnahmen nicht gesteigert werden kann. Auch die von den Freien Wählern vorgeschlagene Gegenleistung, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Werbeplakate in den Tafelläden aufhängen darf, ist deshalb keine Gegenleistung für die vorgeschlagene Sponsoring-Leistung von 15.000,00 € an die Tafelläden.

Selbst wenn man das Aufhängen von Werbeplakaten als Leistung der Abfallberatung oder Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung qualifizieren und diese Kosten deshalb grundsätzlich als einrichtungsbedingt und gebührenfähig ansehen würde, wäre das von den Freien Wählern vorgeschlagene Sozial-Sponsoring in Höhe von 15.000,00 € mangels Erforderlichkeit nicht gebührenfähig. Die Betriebsbedingtheit und Einrichtungsbezogenheit der Kosten ist nämlich nur eine notwendige, jedoch keine hinreichende Voraussetzung für die Gebührenfähigkeit der Kosten. Der Umfang der als gebührenfähig anzusehenden Kosten wird vielmehr durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt. Kosten, die zwar durch die Leistungserstellung verursacht sind, sind gleichwohl dann nicht gebührenfähig, wenn sie das Maß des Erforderlichen überschreiten (VGH Mannheim, VBlBW 1999, 219, 220). Davon wäre auszugehen, wenn für das Recht, Plakate in den Tafelläden aufzuhängen, eine Gegenleistung von 15.000,00 € erbracht wird. Als erforderlich kann nur ein Entgelt für die Gegenleistung angesehen werden, das marktangemessen ist. Da der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen bzw. der Landkreis Esslingen an zahlreichen Stellen im öffentlichen Raum (Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb, Außenstellen der Behörden usw.) die Möglichkeit hat, Informationsplakate zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung unentgeltlich aufzuhängen, ist ein Kostenaufwand (Entgelt) dafür, an weiteren Stellen Plakate aufzuhängen, nicht im Sinn des Gebührenrechts erforderlich. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der vorgeschlagene Betrag des Sozial-Sponsorings nicht gebührenfähig.

Ich hoffe, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben. Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Frau Eder hatte Ihnen allerdings bereits gesagt, dass ich in der Zeit vom 27.10. bis zum 30.10.2014 im Urlaub bin.

Mit freundlichen Grüßen

Vetter

Dr. Andrea Vetter